



Schwimmbad Oberdorf

Teilrevision Nutzungsplanung

Änderung Bauordnung

Vom Gemeinderat festgesetzt am

Der Präsident: Ivo Hasler

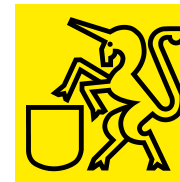
Die Sekretärin: Edit Bohli

Von der Baudirektion am

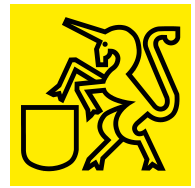
mit Beschluss Nr. genehmigt

Stand: Genehmigung

März 2022



<u>1. Zonenordnung</u> Art. 1 (rechtskräftig) f) Erholungszonen - Erholungszone Schwimmbad EA - Erholungszone Sportplätze EB - Erholungszone Familiengärten EC	<u>1. Zonenordnung</u> Art. 1 (neu) f) Erholungszonen - Erholungszone Schwimmbäder EA - Erholungszone Sportplätze EB - Erholungszone Familiengärten EC
<u>2.6 Erholungszone</u> Art. 26a (rechtskräftig) ¹ In der Erholungszone EA sind die für den Betrieb des Freibads notwendigen Bauten und Anlagen zulässig. ² In der Erholungszone EB sind Anlagen wie ungedeckte Sportplätze (Fussball, Tennis, Leichtathletik etc.) gestattet. Zulässige Hochbauten sind die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebengebäude. Die Aussenanlagen und Spiel- und Sportfelder sind nach Möglichkeit versickerungsfähig zu gestalten. ³ In der Erholungszone EC sind Familiengärten zulässig. Es sind Garten- und Gerätehäuschen sowie gemeinschaftliche Gebäude, die für den Betrieb der Familiengartenareale notwendig sind, gestattet. ⁴ In der Erholungszone ED ist das Pfadiheim Schlupf, gemäss zugehörigem öffentlichen Gestaltungsplan, zulässig.	<u>2.6. Erholungszone</u> Art. 26a (neu) ¹ In der Erholungszone EA sind die für den Betrieb des Freibads der Schwimmbäder notwendigen Bauten und Anlagen zulässig. ² In der Erholungszone EB sind Anlagen wie ungedeckte Sportplätze (Fussball, Tennis, Leichtathletik etc.) gestattet. Zulässige Hochbauten sind die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebengebäude. Die Aussenanlagen und Spiel- und Sportfelder sind nach Möglichkeit versickerungsfähig zu gestalten. ³ In der Erholungszone EC sind Familiengärten zulässig. Es sind Garten- und Gerätehäuschen sowie gemeinschaftliche Gebäude, die für den Betrieb der Familiengartenareale notwendig sind, gestattet. ⁴ In der Erholungszone ED ist das Pfadiheim Schlupf, gemäss zugehörigem öffentlichen Gestaltungsplan, zulässig.
Zu Art. 26 a (rechtskräftig) Die Erholungszone dient Erholungszwecken, sofern diese grossflächige bauliche Massnahmen benötigen. Die Erholungszone ist im Unterschied zur Freihaltezone eine Bauzone; Bauten und Anlagen sind aber nur im Rahmen der Vorgaben der Richtplanung zulässig (§§ 61f. PBG). Die BO umschreibt die möglichen Bauten und Anlagen für die vier Arten der Erholungszone: Freibad (EA), Sportplatz (EB),	Zu Art. 26 a (neu) Die Erholungszone dient Erholungszwecken, sofern diese grossflächige bauliche Massnahmen benötigen. Die Erholungszone ist im Unterschied zur Freihaltezone eine Bauzone; Bauten und Anlagen sind aber nur im Rahmen der Vorgaben der Richtplanung zulässig (§§ 61f. PBG). Die BO umschreibt die möglichen Bauten und Anlagen für die vier Arten der Erholungszone: Freibad Schwimmbäder (EA),



Familiengärten (EC) und Pfadiheim Schlupf (ED). Die Massvorschriften für Familiengärten werden in einem separaten Reglement festgelegt	Sportplatz (EB), Familiengärten (EC) und Pfadiheim Schlupf (ED). Die Massvorschriften für Familiengärten werden in einem separaten Reglement festgelegt
--	---